



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-16772
Fax +49 611 55-16798

bearbeitet von:
Herbert Neuß

ZV 14-3 5931.04-2/22

ZV14@bka.bund.de

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Vertrag über NSO Pegasus [#253992]**

Ihr Widerspruch vom 25.08.2022

Wiesbaden, 02.12.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 25.08.2022 mit Anhang legten Sie Widerspruch gegen den auf Ihren Antrag ergangenen Bescheid des BKA vom 10.08.2022, Az.: IFG-2022-0020798112, ein.

Der Widerspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Nach § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt zu erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Dem Schriftformerfordernis wird bei bestimmenden Schriftsätzen in der Regel nur durch eine eigenhändige Unterschrift genügt. Doch gilt ausnahmsweise etwas anderes, wenn sich aus dem Schriftsatz allein oder in Verbindung mit beigefügten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben, ohne dass darüber Beweis erhoben werden müsste (BVerwG, Urteil vom 18.12.1992 - 7 C 16.92 -, BVerwGE 91, 334).

Diese Anforderungen erfüllt die E-Mail vom 25.08.2022 nicht. Bei einer einfachen E-Mail nebst Anhang kann grundsätzlich nicht mit der durch § 70 Abs. 1 VwGO gebotenen Sicherheit festgestellt werden, ob sie vollständig und richtig ist und ob sie tatsächlich von dem in ihr angegebenen Urheber stammt (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 03.11.2005 - 1 TG 1668/05 -, NVwZ RR 2006, 377; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.05.2016 - 1 O 42/16 -, NVwZ 2016, 1032; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 33. EL Juni 2017, §



Seite 2 von 2

70 Rn. 6b; Kopp/Schenke, 23. Aufl. 2017, § 70 Rn. 2). Nur wenn der Widerspruch mittels eines elektronischen Dokuments eingelegt wird, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 SigG versehen ist, kann ein elektronisches Dokument in gleicher Weise wie die Unterschrift unter einem Widerspruchsschreiben Gewähr dafür bieten, dass es von dem Widerspruchsführer herrührt und mit dessen Willen in den Verkehr gebracht worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.12.2016 - 6 C 12.15-, juris, Rn. 21).

Sonstige schriftliche Unterlagen, die zweifelsfrei den Schluss zuließen, dass - mit der E-Mail vom 25.08.2022 von Ihnen Widerspruch erhoben werden sollte, sind innerhalb der Widerspruchsfrist nicht eingegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Neuß

Beglaubigt